

Betriebssatzung
für die Verbandsgemeindewerke Rhein-Nahe
vom 28.09.2016

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Verbandsgemeindewerke Rhein-Nahe".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 5.112.900,-- €.

§ 4

Werkausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Zahl der Mitglieder ergibt sich aus der jeweiligen Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe; die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,-- € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie im Einzelfall einen Streitwert von 20.000,-- € übersteigen,
6. den Verzicht auf Ansprüche aller Art ab einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,
7. die Zustimmung zur Eingruppierung des technischen Werkleiters sowie zur Kündigung gegen dessen Willen,
8. Befreiung vom satzungsmäßigen Anschlusszwang.

§ 5

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus 2 Werkleitern. Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates einen technischen und einen kaufmännischen Werkleiter. Die Funktion des 1. Werkleiters wird dem technischen Werkleiter übertragen.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, eines evtl. Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der Wirtschaftsplanansätze, sowie Verträge im Zusammenhang mit Investitionen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
8. die Stundung von Forderungen,
9. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000,-- € im Einzelfall,
10. Befreiung und Ausnahmen vom satzungsmäßigen Benutzungszwang.

§ 7

Wirtschaftsplan und Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 30.09.2015 außer Kraft.

Bingen, 28.09.2016

Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Nahe


Karl Thorn
Bürgermeister



Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bingen, 28.09.2016

Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Nahe


Karl Thorn
Bürgermeister

